Finanzamt Aktenzeichen:

Groß-Gerau

S 3354 B - Naschätz/2017 - St 3b

Darmstadt, 16.06.2021

Telefon(Durchwahl) 06151/102 4004

Allgemeine

Mo-Do: 08:00 - 16:00 Uhr Sprechstunden:

08:00 - 12:00 Uhr

Bekanntmachung

über die

Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Nachschätzung

in der Gemarkung

Astheim

- 1. In der genannten Gemarkung hat eine Überprüfung der Bodenschätzung und eine Nachschätzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes stattgefunden.
- 2. Die dabei festgestellten Schätzungsergebnisse werden wie folgt offengelegt:

Offenlegungszeitraum:

28.06.2021-27.07.2021

Offenlegungsort:

Finanzamt Darmstadt, Neckarstraße 3, 64283 Darmstadt

Zimmer-Nummer:

Die Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist in der Offenlegungsfrist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung zu nachstehenden Zeiten anwesend und steht für Auskünfte zu Verfügung:

Mo - Do: 08:00-16:00 Uhr und Fr: 08:00-12:00 Uhr

Um den Grundstückseigentümern Gelegenheit zu geben, die Schätzungsergebnisse an ihrem Wohnort einzusehen, wird zusätzlich eine besondere Offenlegung durchgeführt. Sie ist vorgesehen für

Termin: 15.07.2021

Ort:

Rathaus Trebur, Herrngasse 3, 65468 Trebur: von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

- 3. Wer die Sprechtage des ALS und den besonderen Offenlegungstag nicht wahrnimmt, kann zwar die Schätzungsergebnisse einsehen, muß aber damit rechnen, den ALS nicht anzutreffen. Eigentumsunterlagen (Grundstücksverzeichnisse, Zuteilungsbescheide usw.) sind mitzubringen.
- 4. Offengelegt werden die Schätzungskarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.
- 5. Gegen die bei der Nachschätzung festgestellten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch zu. Der Einspruch kann nach Beendigung der Offenlegung bis zum Ablauf des

27.08.2021

beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Die Vorsteherin des Finanzamts Groß-Gerau